

BÜSING MÜFFELMANN & THEYE MARKTSTRASSE 3, 28195 BREMEN

Telefax 0341 2007 1000Bundesverwaltungsgericht Leipzig
9. Senat
Postfach 10 08 54
04008 Leipzig**Dr. Claudia Nottbusch**
Rechtsanwältin und Notarin

| | | |
|-----------------------------------|---------------|---------------------------------|
| Bundesverwaltungsgericht | | Sonny Grunewald Rechtsanwalt |
| Az.: | | |
| Eing.: | 02. AUG. 2019 | |
| Sen. 9. | | |
| 1 x frankierte Rechnungsschlag | | |
| 6 Doppel. | Anl. | |
| Anlagen wie unten/unter angegeben | | |

SEKRETARIAT: Corina Schulz
TELEFON: 0421 / 366 00 - 160
TELEFAX: 0421 / 366 00 - 53
E-MAIL: nottbusch@bmt.eu
AKTENZEICHEN: 002122-19 No/RG/cs

1. August 2019

Geschäftsnummer: BVerwG 9 VR 4.19

In der Verwaltungsrechtsache

Freie Hansestadt Bremen, der Se-
nator für Umwelt, Bau und Verkehr
./.

RA Dr. Reich

RAe Büsing, Müffelmann & Theye

zeigen wir an, dass wir die Antragsgegnerin vertreten.

Namens und in Vollmacht der Antragsgegnerin beantragen wir,

den Antrag zurückzuweisen.

Außerdem erklären wir namens und in Vollmacht der Antragsgegnerin das Folgende:

Die Antragsgegnerin hat im Schriftsatz vom 24. Juli 2019 die sofortige Vollziehbarkeit des hier angegriffenen Planfeststellungsbeschlusses vom 24. Mai 2019 auf die Durchführung der Kampfmittelberäumung im Bereich der planfestgestellten Flächen beschränkt. Hierzu erklären wir namens und in Vollmacht der Antragsgegnerin, dass von der Kampfmittelberäumung im Bereich der planfestgestellten Flächen die

Grundstücke der Antragsteller ausdrücklich ausgenommen sind. Die sofortige Vollziehbarkeit des hier angegriffenen Planfeststellungsbeschlusses vom 24. Mai 2019 ist damit also auf die Durchführung der Kampfmittelberäumung im Bereich der planfestgestellten Flächen, ausgenommen auf den Grundstücken der Antragsteller, beschränkt. Im Übrigen bleibt es bei den von der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 24. Juli 2019 abgegebenen Erklärungen.

Der Vorhabenträger ist über die im diesseitigen Schriftsatz vom 24. Juli 2019 und in diesem Schriftsatz für die Antragsgegnerin abgegebenen Erklärungen unterrichtet.

Höchst vorsorglich beantragen wir, die

die am 2. August 2019 ablaufende Erwidierungsfrist bis zum 13. September 2019 einschließlich zu verlängern.

Begründung:

Die Unterzeichnerin und alleinige Sachbearbeiterin ist erst am vergangenen Montag, 29. Juli 2019, aus dem Urlaub zurückgekehrt. Ein erstes Gespräch mit einigen Vertretern der Beklagten konnte am 31. Juli 2019 stattfinden. Es ist daher leider nicht möglich, innerhalb der gesetzten Frist bis zum 2. August 2019 zu erwidern. Wir bemühen uns, den Schriftsatz so schnell wie möglich vorzulegen, benötigen dafür aber noch die beantragte Fristverlängerung.

- Dr. Nothmann -
Rechtsanwältin